

# **Geschäftsordnung des Chorverbandes Westerwald e. V.**

## § 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung enthält Verfahrensvorschriften als Ergänzung zur Satzung des Chorverbandes Westerwald. In Zweifelsfällen gehen die Bestimmungen der Satzung denen der Geschäftsordnung vor.

I: Verbandstag, Sitzungen

## § 2 Öffentlichkeit

Der Verbandstag des Chorverbandes Westerwald ist eine öffentliche Veranstaltung. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Darüber beschließen die anwesenden stimmberechtigten Vertreter mit 2/3-Mehrheit. Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes des Chorverbandes Westerwald, seiner Gruppenvorstände und evtl. eingerichteter Ausschüsse sind nicht öffentlich.

## § 3 Versammlungsleitung

Der Verbandstag des Chorverbandes Westerwald wird vom Vorsitzenden, seiner Stellvertretung oder einer beauftragten Person geleitet. Nach der Eröffnung stellt der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der einberufenen Versammlung fest. Werden Einsprüche gegen die Tagesordnung erhoben, liegen Ergänzungs- oder Änderungsanträge vor, so entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vertreter darüber. Die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Vertreter wird zu Beginn der Versammlung durch den Geschäftsführer oder einer hierfür beauftragten Person festgestellt. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der beschlossenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Abweichungen hiervon sind zulässig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Vertreter mit einfacher Mehrheit darüber beschließen. Die Versammlungsleitung gibt Wortmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs statt. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind vorrangig zu berücksichtigen. Wortmeldungen zur unmittelbaren Erwiderung kann die Versammlungsleitung auch außerhalb der Reihenfolge zugelassen. Versammlungsleitung, Berichterstatter und Antragsteller können sich ebenfalls außerhalb der Reihenfolge zu ihrem Anliegen zu Wort melden. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so ist darüber unmittelbar abzustimmen. Er ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vertreter dafür stimmt. Vertreter, die zur Sache gesprochen haben, dürfen den Schluss der Debatte nicht beantragen. Wortmeldungen, die zum Zeitpunkt der Antragsteller auf Schluss der Debatte bereits vorliegen, sind noch zu erledigen.

## § 4 Anträge

Anträge, die auf dem Verbandstag behandelt werden sollen, sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden des Chorverbandes Westerwald oder bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzureichen. Anträge, die sich aus der Beratung ergeben oder zur Abänderung und/oder Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden, werden unmittelbar zugelassen. Sie unterliegen keiner Fristenbindung. Liegen mehrere Anträge zu dem gleichen Verhandlungsthema vor, so ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen.

## § 5 Abstimmung

Die Abstimmung über Anträge erfolgt grundsätzlich offen per Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn sie von mind. Einem anwesenden, stimmberechtigten Vertreter gefordert wird. Der Antrag ist zu begründen und wird wirksam, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vertreter erhält.

## § 6 Wahlen

Wahlen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie mit der Einladung bekannt gegeben wurden und entsprechend über die Tagesordnung abgestimmt ist. Wahlen können offen per Handzeichen oder auf Antrag schriftlich und geheim (siehe §5) durchgeführt werden. Sofern kein abändernder Antrag gestellt wird, gilt grundsätzlich das offene Wahlverfahren. Sind mehrere Bewerber für eine Wahlposition vorhanden, dann ist derjenige gewählt, der mind. die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Vertreter auf sich vereint. Wird die erforderliche Mehrheit von keinem Bewerber erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Danach gilt derjenige als gewählt, der die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vertreter erhalten hat. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang wird die Wahl nach einer Pause wiederholt. Ergibt sich eine erneute Stimmgleichheit, so ziehen die Kandidaten das Los. Für das Durchführen der Wahlen ist ein Wahlleiter oder ein Wahlausschuss von drei Mitgliedern zu bestellen und von der Versammlung zu bestätigen.

## § 7 Protokoll

Über jede Sitzung des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes, evtl. Ausschüsse und des Verbandstages ist schriftlich Protokoll zu führen und an die Mitglieder des Vorstandes des Chorverband Westerwald zu versenden.

## II: Sängergruppen

### § 8 Einrichtung von Sängergruppen

Zur Erfüllung bestimmter Aufgabenstellungen (z. B. Durchführung von Ehrungen und Gruppenveranstaltungen) können sich die Vereine und Chöre in regional zusammenhängende Sängergruppen organisieren. Folgende Gruppenstrukturen sind zZ vorgesehen:

- Sängergruppe West
- Sängergruppe Ost
- Sängergruppe Süd → Chorverband Unterwesterwald
- Sängergruppe Nord → Chorverband Oberwesterwald

Die Sängergruppen sind keine selbstständigen Organisationen, sondern organisatorische Untergliederungen des Chorverbandes Westerwald. Die Sängergruppen entsenden jeweils 1 Vertreter in den erweiterten Vorstand des Chorverbandes Westerwald. Die gültige Satzung des Chorverbandes Westerwald, diese Geschäftsordnung und die gesonderte Geschäftsordnung der Sängergruppen, sind Grundlage für die Arbeit in den Sängergruppen. Die Struktur und Administration in den Sängergruppen ist in der gesonderten Geschäftsordnung der Sängergruppen definiert. Der geschäftsführende Vorstand des Chorverbandes Westerwald ist über die geplanten Aktivitäten im Vorfeld und nach Abschluss

der Maßnahmen zu informieren. Die Kassenführung in den Sängergruppen erfolgt in eigener Zuständigkeit. Über die Festlegung eigener Beiträge ist der geschäftsführende Vorstand des Chorverbandes Westerwald zu informieren. Der Chorverband Westerwald unterstützt die Aktivitäten der Sängergruppen, durch die Gewährung entsprechender finanzieller Zuwendungen, soweit entsprechende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

### III: Organisation, Vorstandsarbeit

#### § 9 Geschäftsbereiche

Der Chorverband Westerwald gliedert sich zur Bewältigung seiner Verbandsarbeit in folgende Geschäftsbereiche

GB1 – Verbandsführung

GB2 – Kassenführung

GB3 – laufende Geschäftsangelegenheiten

GB4 – musikalische Leitung

GB5 – Kinder- und Jugendchorwesen

GB6 – Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen

GB1 – Verbandsführung

Der/die Vorsitzende des Chorverbandes Westerwald und dessen Stellvertretung vertritt den Verband und nimmt die repräsentativen Aufgaben des Verbandes wahr. Über alle wichtigen Vorgänge ist die Verbandsführung von den übrigen Vorstandsmitgliedern in Kenntnis zu setzen. Die Verbandsführung informiert die übrigen Vorstandsmitglieder über alle wichtigen Vorgänge. Die Verbandsführung regelt die Aufgabenzuständigkeit zwischen Vorsitz und Stellvertretung in eigener Zuständigkeit. Die Wohnadresse des/der Vorsitzenden ist Geschäftssitz des Verbandes. Die Verbandsführung leitet die Verbandstage des Chorverbandes Westerwald und die Vorstandssitzungen. Sie ist zuständig für die Abgabe des Geschäftsberichtes beim Verbandstag.

GB2 – Kassenführung

Der/die Schatzmeister/in und die Stellvertretung betreuen die Kassenführung und Buchhaltung, das Beitragswesen, Spenden- und Zuschusswesen und sonstige kassenmäßige Aktivitäten im Chorverband Westerwald und die damit verbundenen Abrechnungen, die Haushaltspläne und die Jahresabschlüsse. Sie regeln die Aufgabenzuständigkeit zwischen Schatzmeister und Stellvertretung in eigener Zuständigkeit. Der/die Schatzmeister/in ist zuständig für den Bericht zur Jahresabrechnung beim Verbandstag.

GB3 – laufende Geschäftsangelegenheiten

Der/die Geschäftsführer/in und die Stellvertretung betreuen die laufenden Geschäftsangelegenheiten im Chorverband Westerwald, insbesondere die Vereinsverwaltung und das Ehrungswesen. Sie regeln die Aufgabenzuständigkeit zwischen Geschäftsführung und Stellvertretung in eigener Zuständigkeit.

GB4 – musikalische Leitung

Die/der Kreischorleiter/in oder Verbandschorleiter/in und die Stellvertretung sind zuständig für die musikalischen Belange im Chorverband Westerwald, u. a. Durchführung von Chorleiterausbildungen, musikalische Gesamtverantwortung bei Veranstaltungen des Chorverbandes Westerwald. Sie regeln die Aufgabenzuständigkeiten zwischen Chorleitung und Stellvertretung in eigener Zuständigkeit. Die Chorleitung ist zuständig für den Bericht über die musikalische Situation im Chorverband beim Verbandstag.

#### GB5 – Kinder- und Jugendchorwesen

Die/der Jugendreferent/in und die Stellvertretung sind zuständig für das Kinder- und Jugendchorwesen im Chorverband Westerwald, insbesondere für die Betreuung der heimischen Kinder- und Jugendchöre, die Durchführung von Projekten im Kinder- und Jugendchorbereich. Sie regeln die Aufgabenzuständigkeit zwischen Jugendreferent/in und Stellvertretung in eigener Zuständigkeit. Der/die Jugendreferent/in ist zuständig für den Bericht über die Situation des Kinder- und Jugendchorwesen im Chorverband beim Verbandstag.

#### GB6 – Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen

Dieser Geschäftsbereich ist zuständig für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und für die Organisation und Vorbereitung von Veranstaltungen. Die Besetzung dieses Geschäftsbereiches kann projekt- und veranstaltungsbezogen erfolgen und sich aus Mitgliedern anderer Geschäftsbereiche, sonstigen Vorstandsmitgliedern und sonstigen Projektmitgliedern ergeben.

Die einzelnen Geschäftsbereiche haben den geschäftsführenden Vorstand über die Arbeit in den Geschäftsbereichen und über besondere Aktivitäten zu informieren.

Der geschäftsführende Vorstand und/oder die Geschäftsbereiche können besondere Aufgaben an Personen delegieren, die nicht dem Vorstand oder dem Verband angehören. Dazu gehören insbesondere die Organisation von Veranstaltungen und anderen Projekten, sowie die Vertretung des Verbandes in Dachorganisationen oder sonstigen Institutionen. Der geschäftsführende Vorstand bleibt dem Verbandstag für die Ausführung der von ihm delegierten Aufgaben verantwortlich.